

Bundesweiter Katalog von Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen

Statement von **Wilhelm Breuer** zu der
Fachtagung „Artenschutz und Windenergie“
am 30.01.2018 an der Alfred Toepfer Akademie
für Naturschutz

Die für das Tötungsverbot bei Eingriffen entscheidende Schwelle des signifikant erhöhten Tötungsrisikos ist so hart umkämpft wie keine andere Grenze im Naturschutzrecht. Dazu gehören die Bestrebungen der Windenergiewirtschaft, die Deutungshoheit über artenschutzrechtliche Begriffe zu erlangen. In diesem Zusammenhang stehen Gleichsetzungen wie „Windenergie = Klimaschutz = Artenschutz“¹ oder die Forderung nach Preisgabe von Teilen der Biosphäre zugunsten des Schutzes der Atmosphäre, diene diese Preisgabe – so die Behauptung – doch letztlich dem Artenschutz.

Diese Bestrebungen zeigen sich aktuell exemplarisch hinsichtlich des in der Progress-Studie dargestellten Tötungsrisikos für den Mäusebussard.² Die nach Veröffentlichung der Studie um Verharmlosung des Tötungsrisikos bemühten Anstrengungen muten an wie der Versuch, Zahnpasta zurück in die Tube zu befördern. Ein Versuch unter Mitwirkung des Bundesamtes für Naturschutz, dem man amüsiert zuschauen könnte, ginge es nicht um Leben und Tod von jährlich 8.560 Mäusebussarden allein in vier Bundesländern.

An einer solchen Position gemessen, ist der hier in Rede stehende 2015 erschienene „*bundesweite Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG*“ ein Fortschritt, weil

¹ Vereinnahmungsbestrebungen sind auch aus anderen Zusammenhängen bekannt, z. B. Landwirtschaft ist angewandter Naturschutz, Beton ist Leben, Pelz ist Artenschutz.

² Grünkorn, T., Blew, J., Coppack, T., Krüger, O., Nehls, G., Potiek, A., Reichenbach, M., von Rönn, J., Timmermann, H. & Weitekamp, S. (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS) (Zusammenfassung). Erstellt von BioConsult SH, ARSU, IfaÖ & Universität Bielefeld.

er ein Tötungsrisiko nicht schon im Grundsatz infrage stellt, sondern ihm mit Maßnahmen zu begegnen sucht, um es zu minimieren und unter die Signifikanzgrenze zu senken, um Windenergieanlagen auch dort durchzusetzen, wo ihnen anderenfalls aus Artenschutzgründen die Zulassung versagt werden könnte.

Für die 120 Seiten umfassende Studie zeichnen neben der Fachagentur Windenergie an Land die Technische Universität Berlin und die Westfälische Wilhelms-Universität Münster verantwortlich.

Dass die Studie zweieinhalb Jahre nach Erscheinen so veraltet ist, dass Prof. Johann Köppel von der Technischen Universität Berlin darüber nicht mehr so Recht und lieber über anderes sprechen möchte, ist sicherlich nachvollziehbar. Allerdings ist die Studie in der Welt und die halbe Welt operiert mit den dort dargestellten Maßnahmen. Dass der Katalog auch nach Meinung der firmierenden drei Stellen ganz oder teilweise obsolet sein könnte, steht ja leider bisher nirgends. Wenn am Ende des heutigen Tages dann doch, ist das gewiss ein Fortschritt. - Was ist zu diesem Katalog zu sagen?

Erstens: Ausgewertet wurden 17 Leitfäden oder Erlasse aus 8 Bundesländern. Der erstmals 2005 erschienene und zuletzt 2014 aktualisierte Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistages (NLT)³ ist nicht nur dieser langen Zeitspanne wegen von einigem Gewicht, sondern er ist gerichtlich mehrfach bestätigt worden und kommt in einem Bundesland zur Anwendung, das den Spitzenplatz im Ausbau der Windenergie in Deutschland einnimmt. Ausgerechnet dieser Leitfaden ist in der Studie unbeachtet geblieben. Warum?

Der NLT-Leitfaden unterscheidet sich von den übrigen Leitfäden u. a. darin, dass er die Wirkung vieler Vermeidungsmaßnahmen, die in anderen Leitfäden propagiert werden, als unbelegt, spekulativ oder als unwirksam einstuft und solche Maßnahmen deswegen nicht oder nur mit Vorbehalt aufgenommen hat. Das könnte erklären, warum dieser Leitfaden keinen Eingang in die Studie gefunden hat.

³ NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen.

Zweitens: Positiv in der Studie ist der Umstand, dass einleitend und zusammenfassend eine gewisse Zurückhaltung gegenüber Vermeidungsmaßnahmen durchscheint. Eine Zurückhaltung, weil die Maßnahmen nicht unbedingt praktikabel oder evaluiert seien, keine oder nur wenige Erkenntnisse aus der Praxis zum Erfolg der Maßnahmen vorlägen oder ihre Wirkung nicht hinreichend prognostizierbar sei. Wie wahr!

Drittens: Doch zwischen Einleitung und Zusammenfassung ist von diesen Einschränkungen und Anforderungen so gut wie nichts mehr zu erkennen. Im Gegenteil: Hier wird auf mehr als 70 Seiten eher distanzlos ein „bundesweiter Katalog“ fragwürdiger Maßnahmen entfaltet, die in den zahlreichen Leitfäden leichtfertig, ungerechtfertigt oder unbelegt zur Anwendung empfohlen werden. In diesem Katalog geht es oft um Maßnahmen, die lediglich auf das Prinzip Hoffnung beruhen, eine Nah- oder Fernerwartung oder bloße Selbst- oder Fremdtäuschung sind.

Der Katalog spiegelt eine Praxis, die an medizinischen Maßstäben gemessen nicht selten kaum mehr ist als Quacksalberei, welche – um im Bild zu bleiben – für einen Arzt von strafrechtlicher Relevanz ist. Einer angemessen kritischen Betrachtung werden die Maßnahmen nicht unterzogen. Das hätte wohl ein zu treffendes Licht auf die ausgewerteten Leitfäden geworfen. Für die Studie steht ja nicht zuletzt die Fachagentur Windenergie an Land. Mitglieder dieser Agentur sind insbesondere Wirtschafts- und Umweltministerien des Bundes und der Länder (also die Herausgeber der herangezogenen Leitfäden) sowie Verbände der Windenergiewirtschaft.

Viertens: Wie sehr Praxis und Anforderungen beispielsweise an „Weglockmaßnahmen“ auseinanderfallen, zeigt sich in der Studie eindrücklich beim Rotmilan. Zwar mag die Verbesserung der Nahrungssituation außerhalb der Gefahrenzone von Windenergieanlagen unter bestimmten Umständen das Kollisionsrisiko senken. Dies setzt zum Schutz des Rotmilans aber voraus, dass im Abstand weniger Tage immer wieder Grünland gemäht wird. Nach HÖTTKER, KRONE & NEHLS (2013)⁴ muss, um Rotmilane effektiv zu einer solchen Fläche zu locken (und sie damit gleichzei-

⁴ HÖTTKER, KRONE & NEHLS (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.

tig zu dieser Zeit vom Windpark fernzuhalten), täglich eine Fläche von 2 ha gemäht werden, was bei Anbau von Luzerne, die ungefähr alle 5 Wochen gemäht werden kann, eine Fläche von 70 ha erfordert. Daran gemessen sind die in der Studie beispielhaft genannten Flächengrößen bei weitem zu gering, was die Studie verschweigt. Falls die Ablenkflächen tatsächlich wirksam sind, locken sie nicht dann auch Vögel aus dem Umland an, die gerade dann erst auf die Windenergieanlagen treffen?

Die Kritik ließe sich fortsetzen: Wie oft lesen wir, die Aufstellungsfläche werde für Vögel unattraktiv gestaltet. Wie soll das gelingen? Gebüsch soll darunter nicht wachsen, auch kein Gras. Greifvögel finden Schlagopfer unter den Anlagen aber auch auf Acker, Schotter und Asphalt: Stoppen wird diese Verharmlosungen. Am ehesten darf man auf die positive Wirkung eines dunklen Anstrichs des Betons hoffen, dass die Vögel nicht schon helllichten Tags am Mast kollidieren.

Fünftens: Dass Maßnahmen nicht kritisch hinterfragt, sondern sogar umgedeutet werden, zeigt der Umgang mit der Veröffentlichung von BREUER, BRÜCHER & DALBECK 2015⁵: Während dort Zweifel an der Praktikabilität und Wirksamkeit von „Ablenkmaßnahmen“ zum Schutz des Uhus formuliert werden, wird daraus in der Studie eine gegenläufige Aussage.

⁵ BREUER, BRÜCHER & DALBECK (2015): Der Uhu und Windenergieanlagen. Erkenntnisse, Vermutungen und Schlussfolgerungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 47 (6): 165-172. Dort heißt es:

„Am ehesten könnte die Verbesserung von Flächen als Nahrungshabitate mit der Absicht, Uhus aus dem Gefahrenbereich der Anlagen zu lenken, in Frage kommen. Der für einen solchen Effekt benötigte Flächenbedarf dürfte beträchtlich sein. Zudem ist fraglich, ob sich dort dauerhaft die Nahrungstiere in der erforderlichen Zahl oder Dichte einstellen. (...) Maßnahmen, welche das Kollisionsrisiko senken sollen, sind mit Skepsis zu betrachten. Als solche Maßnahmen werden insbesondere die Verbesserung der Nahrungshabitate für Uhus außerhalb der Reichweite der WEA (...) genannt. Eine Wirksamkeit der Nahrungshabitat verbessernden Maßnahmen setzt aber voraus, dass in einem großen Umfang Flächen außerhalb der Gefahrenzone verbessert werden. Diese Maßnahmen müssten zudem der Errichtung der Anlagen zeitlich vorausgehen. Aber auch unter diesen Voraussetzungen ist eine Wirksamkeit der Maßnahmen keinesfalls sicher vorhersehbar. In dem einzigen den Autoren bekannten Fall solcher Maßnahmen haben sich diese kaum als wirksam erwiesen.“

In der Studie heißt es: „Nach BREUER, BRÜCHER & DALBECK (2015) ist für den Uhu die Verbesserung von Nahrungshabitaten ... die geeignetste Vermeidungsmaßnahme. Ergänzend können Nahrungsflächen außerhalb der Windparks geschaffen werden, so z. B. extensives Grünland, Brachflächen sowie lineare Grenzstrukturen, welche die Vögel lenken und somit von den Windenergieanlagen fernhalten.“

Sechstens: In der Studie sticht die Aussage einer niedersächsischen unteren Naturschutzbehörde heraus. Im von ihr skizzierten Fall wurden Maßnahmen zur Begrenzung des Tötungsrisikos durchgesetzt – und zwar flankierend zu einer erteilten Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot.

Darin dürfte viel eher die wahre Veranlassung für Vermeidungsmaßnahmen liegen. Jedenfalls sind solche Maßnahmen auch dann verlangt, wenn sie das Tötungsrisiko nicht unter die Signifikanzgrenze senken, dieses Risiko aber mindern und wirtschaftlich zumutbar sind und der Anlagenbetrieb ausnahmsweise zulässig ist. An der Zumutbarkeitsgrenze endet die Lizenz fürs Töten. Eine solche Veranlassung fürs begrenzte Abschalten bezieht die Studie an keiner Stelle ein.

Siebtens: Der Katalog ist fragwürdig; nicht erst seit heute, sondern er war es schon zum Zeitpunkt seines Erscheinens. Zu diesem Ergebnis ist auch das Bundesamt für Naturschutz gelangt.⁶

Übrigens unterliegt die Studie bereits eingangs einer bemerkenswerten Fehlbewertung: Der Klimawandel ist entgegen des Vorworts keine „*wesentliche Ursache*“ für das Artensterben. Jedenfalls nicht für das gegenwärtige Biodiversitätsdester. Diese verbreitete Fehldeutung ist zugleich eine der Ursachen für die Marginalisierung des Artenschutzes beim Ausbau der Windenergiewirtschaft.

Tatsächlich sind eine Ursache für den Niedergang von Arten dann doch eher die Anstrengungen, die im Namen der Begrenzung des Klimawandels unternommen werden, denken wir über den Ausbau der Windenergiewirtschaft hinaus etwa an den Energiepflanzenanbau. Jedenfalls steht der populationsrelevante Einfluss von Windenergieanlagen – beispielsweise auf den Mäusebusard Dank der Progress-Studie – außer Frage.

Hinweis: Am Ende meines Beitrages stand eine Folie, welche den Anteil der Windenergie an der Stromproduktion in der 2. Januarhälfte 2017 zeigt. Am Rande der Fachtagung äußerte ein Teilnehmer den Verdacht, ich hätte diese Zeitspanne ausgewählt, um den Anteil der Windenergie an der Stromproduktion gering erscheinen zu lassen. Eine solche Absicht liegt mir fern. Deshalb habe ich die Folien um eine Darstellung für das gesamte Jahr 2017 ergänzt.

Anschrift des Verfassers:

Wilhelm Breuer
NLWKN – Geschäftsbereich Landesweiter Naturschutz
Göttinger Chaussee 76 A * 30453 Hannover
Tel.: 0511/3034-3022 * Fax: 0511/3034-3507
wilhelm.breuer@nlwkn-h.niedersachsen.de
www.nlwkn.niedersachsen.de

⁶ SEYFERT, TEMPELFELD & PETERMANN (2016): Kommentar des Bundesamtes für Naturschutz zur Studie „Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“. Natur und Landschaft. 91. Jahrgang, Heft 4: 192-193.